

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 21. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätige, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner beratenden Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung die als Sitzungsgeld bezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) pro Gemeinderatssitzung           | 25,00 € |
| b) pro Sitzung beratender Ausschüsse | 25,00 € |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Sitzung des Gemeinderats und seiner beratenden Ausschüsse und für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne von § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wenn diese auf Einladung der Gemeinde zur Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder seiner beratenden Ausschüsse stattfindet

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung und zwar

- |  |          |
|--|----------|
| a.) der erste Stellvertreter von jährlich  | 432,00 € |
| b.) der zweite Stellvertreter von jährlich | 216,00 € |

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden im Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten gemäß § 19 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) eine Kostenerstattung der tatsächlichen und erforderlichen Aufwendungen für

die entgeltliche Betreuung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wie folgt vergütet:

- Von Kindern im Sinne des § 7 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII pro Gemeinderatssitzung in Höhe von maximal 15,00 € je Betreuungsstunde.

Voraussetzung ist, dass das Kind von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird eine nur eine Entschädigung gezahlt.

- Von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz pro Gemeinderatssitzung in Höhe von maximal 30,00 € je Betreuungsstunde.

Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet.

Die Höhe der Kosten sowie die weiteren Erstattungsvoraussetzungen sind durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderats glaubhaft zu machen. Die Kostenerstattung erfolgt zusammen mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs.3 dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht in Sinne des § 1 dieser Satzung entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 10,00 €. Der Tageshöchstsatz wird auf 80,00 € festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 u. 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes von Wittnau handelt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Mai 2014 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Wittnau, 22. März 2022

  
Jörg Kindel  
Bürgermeister

